

Allgemeine Vermietbedingungen AV24 - Das Anhänger Portal

1. Allgemeines

Das umseitig beschriebene Fahrzeug wird unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit vermietet. Der Vermieter ist berechtigt, bei einem technischen Defekt oder bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges oder Anhängers durch einen Vormieter, ein anderen, gleichwertigen Anhänger zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von der Ausstattung begründen keinerlei Anspruch des Mieters.

Die Mietsache wird von dem Vermieter auf ordnungsgemäßen Zustand ohne Mangel für den Zeitpunkt der Übergabe an die Mieter überprüft. Sofern Mängel. (beispielsweise Karosserieschäden) vorhanden sind, werden diese im Vertrag gesondert bezeichnet.

Gleichwohl sind die Mieter verpflichtet, die Mietsache bei der Übergabe auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und sich von der Vollständigkeit der Wagenpapiere zu überzeugen. Die Mieter sind verpflichtet, etwaige Abweichungen hiervon sowie äußerlich erkennbare Mängel dem Vermieter jeweils unverzüglich anzuzeigen. Die Mieter haben das Fahrzeug vollgetankt bzw. Anhänger vollständig zurückzugeben. Anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietern die bei der Vollarbeitung entstehenden Kosten oder die Erneuerung der fehlenden Teile in Rechnung zu stellen.

Das Fahrzeug kann durch handelsübliche Ortungssysteme überwacht werden.

2. Besondere Pflichten der Mieter

2.1. Allgemeines

Die Mieter sind verpflichtet, das Kraftfahrzeug / Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges / Anhängers bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten. Bei gewerblicher Warenbeförderung haben sich die Mieter an die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu halten. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet, so werden hiermit die Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenschreibers hingewiesen. Die Mieter sind verpflichtet, das Motoröl und Kühlwasser in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

2.2. Führungsberechtigung

Das Fahrzeug darf nur von den Mietern, deren angestellten Mitarbeitern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Mieter haben das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Die Mieter haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob diejenigen Personen, welchen sie das Fahrzeug überlassen und auch überlassen dürfen, die zum Führen des Fahrzeuges / Anhängers erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere diese über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie müssen sich verpflichten, alle Vereinbarungen dieses Vertrages einzuhalten. Die Mieter sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vermieter die Namen und Anschriften derjenigen mitzuteilen, welchen sie das Fahrzeug / den Anhänger überlassen haben, insbesondere zur Fahrerfeststellung bei Verkehrsvergehen und Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten mit dem Fahrzeug.

Alle die Mieter betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten in gleicher Weise auch für die jeweiligen berechtigten Fahrer.

2.3. Obhutspflicht

Die Mieter haben dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug /der Anhänger sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Bei Auslandsfahrten (die erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenem Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird)

Verstoßen die Mieter gegen diese Verpflichtungen, so haben sie dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.4. Nutzungsbeschränkung

Den Mietern ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, sowie zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, insbesondere zur Beförderung von Gefahrgut zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß sowie nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers hinaus ist unzulässig. Das Fahrzeug muss so betrieben werden, dass außerordentlicher Verschleiß nicht messbar ist (Reifen etc.).

2.5. Auslandsfahrten

sind grundsätzlich nicht gestattet, und bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Genehmigung des Vermieters auf der Vorderseite des Mietvertrages. Es können zusätzlich Kosten entstehen.

2.6. Anzeigepflicht bei Unfall

Die Mieter/Fahrer sind verpflichtet, bei jeglichem Unfall mit dem Fahrzeug die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird, auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Die Mieter oder deren Fahrer sind verpflichtet, Namen, Vornamen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen der Unfallbeteiligten Fahrzeuge festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Geltendmachung von unfallbedingten Ersatzansprüchen wegen einer Beschädigung des Fahrzeuges / Anhängers erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Die Mieter sind verpflichtet, dem Vermieter den Unfallhergang wahrheitsgemäß zu schildern und sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Erteilung der erforderlichen Informationen zu unterstützen. Soweit sich bei den Fahrzeugpapieren ein Formular zur Unfallaufnahme befindet, ist dieses zu verwenden, sorgfältig auszufüllen und dem Vermieter zu überlassen.

2. 7. Mietdauer und Rückgabe

Die Mieter verpflichten sich, das Fahrzeug / den Anhänger in dem von ihnen übernommenen Zustand am umseitig vereinbarten Rückgabetermin und Ort während der Geschäftszeiten bei der Station dem Vermieter zurückzugeben. Falls die Mieter die vertraglich vereinbarte Fahrzeugrückgabe ändern wollen, ist in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Kraftfahrzeuges am vereinbarten Rückgabeort, der Fahrzeugscheinkopie / Originalfahrzeugscheins oder der Fahrzeugschlüssel verpflichten die Mieter zum Ena1z des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens.

2.8. Mietpreis

Etwaige von der Preisliste abweichenden Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe gelten nur für den Fall der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges / Anhängers. Bei Überschreitung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, abweichend von den auf der Vorderseite des Mietvertrages vereinbarten Mietpreisen die gesamte Mietzeit nach Tagesgrundgebühr und Kilometerpreis entsprechend ihrer Preisliste abzurechnen. Der Mietpreis ist sofort nach Rechnungsstellung rein netto ohne jeden weiteren Abzug zur Zahlung an den Vermieter fällig.

Prepaid-Tarif

Bei Buchung eines Prepaid-Tarifes wird das Zahlungsmittel vor dem Mietbeginn sofort mit dem Gesamtmietpreis (inkl. gebuchter Extras und Gebühren) belastet. Die Fahrer- und Zahlungsdaten werden bei der Reservierung festgeschrieben und sind nicht länderspezifisch. Eine Rückerstattung bei Nichtabholung, verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgt nicht.

Bis maximal 48 Stunden vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung nach Verfügbarkeit gegen eine Umbuchungsgebühr über unsere Hotline möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht.

Vor Mietbeginn ist eine Stornierung möglich. Im Falle einer Stornierung wird die bereits geleistete Mietvorauszahlung unter Einbehalt einer Stornogegebühr in Höhe des Mietpreises (inkl. gebuchter Extras und Gebühren) von maximal 3 Miettagen zurückgezahlt.

Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Anhängers, Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Versicherung, Haftung

Das Fahrzeug ist nach den gesetzlichen Vorschriften versichert. Eine Versicherung für Gefahrguttransporte besteht nicht. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter ist die Haftung des Vermieters für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3.5. Technischer Defekt

Falls das Fahrzeug auf Grund eines technischen Defektes nicht mehr fahrfähig ist, sind die Mieter verpflichtet, hiervon unverzüglich den Vermieter telefonisch zu verständigen und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzusprechen. Ist dort niemand zu erreichen, haben die Mieter die nächstliegende, für den gemieteten Fahrzeugtyp autorisierte Werkstatt zu kontaktieren und, sofern eine Schadensbehebung nicht an Ort und Stelle möglich ist, das Fahrzeug zu dieser Werkstatt transportieren zu lassen. Keinesfalls darf das Fahrzeug an Ort und Stelle belassen werden. In jedem Fall ist der Vermieter spätestens am folgenden Morgen zu informieren. Die Kosten hierfür werden den Mietern vom Vermieter erstattet, sofern die Mieter den technischen Defekt nicht zu vertreten (Haftung z.B. bei Überdrehen des Motors, Fahren ohne Öl etc.) haben. Weitere Kostenerstattung oder den Ersatz eines Folgeschadens können die Mieter von dem Vermieter nicht verlangen. Ein etwa erforderlicher Reparaturauftrag ist vorher mit dem Vermieter abzustimmen. Einen Ausfall oder eine Beschädigung des Kilometerzählers haben die Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Ausfall des Fahrzeuges vor Mietbeginn durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Einflüsse berechtigt den Mieter nicht zu Schadenersatz. Evtl. geleistete Vorauszahlungen werden zurückgewährt.

4. Haftung der Mieter bzw. Fahrer

4.1. Die Mieter haften dem Vermieter im Falle leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall für Schäden am Fahrzeug, welche während der Mietzeit und darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Rücknahme durch den Vermieter während der Geschäftszeiten entstanden sind, insbesondere solchen, die durch das Ladegut, die Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe oder sonstiger Vorschriften oder Obhutspflichten, an Sitzbezügen und Bodenteppichen, Felgen und Reifen, Wänden, Anbauteilen verursacht wurden, sowie für Schäden die auf Grund einer unrichtigen Kraftstoffbefüllung (die richtige Kraftstoffbefüllung ist mittels Tankquittung zu belegen) des Fahrzeuges durch die Mieter bzw. Fahrer entstanden sind, aber auch für alle sonstigen Schäden in voller Höhe. Dasselbe gilt bei einer Beförderung von Gefahrgut. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche durch Mängel des Fahrzeuges selbst verursacht werden und welche für die Mieter nicht vermeidbar waren. Sofern der vereinbarte Rückgabetermin außerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters liegt, haftet der Mieter auch für den Zeitraum ab Rückgabe bis zum nächsten Beginn der Geschäftszeiten. Sämtliche Bestimmungen dieser Ziffer gelten außerdem auch in jedem Fall ohne eigenes Verschulden der Mieter.

4.2. Haben die Mieter mit dem Vermieter eine Haftungsbeschränkung vereinbart, haften sie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln (z.B. unangepasste Geschwindigkeit), bei Fahren unter Alkoholeinfluss und bei Unfallflucht sowie im Falle einer Obliegenheitsverletzung gemäß Ziffern 2.1 - 2.6 dieser AGB in vollem Umfang. Im Übrigen haften die Mieter vorbehaltlich der Vereinbarungen in Ziffer 4.1 lediglich in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1500,00 € und auf Schadenspositionen, welche von der Fahrzeugversicherung nicht umfasst sind, z.B. Rückholkosten, eigenverschuldete Beschädigungen im Fahrzeuginnenraum, an elektronischen Bauteilen durch unsachgemäße Benutzung. Werden mehrere unabhängige Schäden verursacht, haften die Mieter für jeden einzelnen Schadenfall bis zur Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung. Der Vermieter erhebt bei Behördenanfragen aufgrund Verkehrsverstößen zum Ausgleich des daraus entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes für jeden einzelnen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro.

4.3. Der Vermieter verpflichtet sich, Ansprüche auf Ersatz der Reparaturkosten des Fahrzeuges bzw. - bei Vorliegen eines Totalschadens - auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes vermindert um den Restwert, welche ihr gegen einen Unfallgegner der Mieter zustehen, an die Mieter abzutreten, jedoch höchstens in Höhe desjenigen Betrages, welchen die Mieter selbst an den Vermieter zum Ausgleich dieses Schadens bezahlt haben. Nicht abgetreten werden können Ansprüche, welche auf Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden (z.B. Fahrzeugversicherung). Diese Forderungsübergänge gehen der Abtretung an die Mieter vor. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil eines solchen Dritten geltend gemacht werden.

5. Weitere Vereinbarungen

5.1. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen, wenn ein Mieter gegen eine Bestimmung dieses Vertrages oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat oder wenn gegen einen Mieter eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, jedenfalls aber dann, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen einen Mieter beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eine Zahlung aus diesem Vertrag nicht fristgerecht geleistet wurde.

5.2. Zurückbehaltungsrechte der Mieter können gegenüber dem Vermieter nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Mietvertrag beruhen, aus dem der Vermieter Ansprüche gegen die Mieter geltend macht.

5.3. Eine Abtretung von Forderungen der Mieter gegen den Vermieter ist unzulässig.

5.4. Weitere Vereinbarungen, als auf der Vorderseite des Vertrages und in den AGB schriftlich niedergelegt, wurden nicht getroffen. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

5.5. Persönliche Daten der Mieter werden von dem Vermieter in ihrer EDV erfasst.

5.6. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte zur Durchsetzung berechtigter Interessen des Vermieters im Rahmen des Vertrages und zu dessen Abwicklung sowie im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen des Vermieters ist gestattet.

5.7. Stornierungen.

Es gilt folgende Stornierungsstaffel bis 6 Wochen vor Mietbeginn: kostenfrei

Bis 3 Wochen vor Mietbeginn: 30% des Gesamtpreises

Bis 2 Wochen vor Mietbeginn: 50% des Gesamtpreises

Bis 1 Woche vor Mietbeginn: 100 % des Gesamtpreises

Sofern eine Umbuchung stattfindet können die neuen Mietpreise vom Ursprung der Buchung abweichen. Wenden Sie sich für Stornierungen oder Umbuchungen bitte unbedingt an unseren telefonischen Kundenservice unter 0173. 612 7994. Umbuchungen können zusätzlich berechnet werden.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oranienburg. Sollten einzelne Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass sie einerseits wirksam ist und andererseits der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

Gültig ab 01.07.2024

Allgemeine Vermietbedingungen - Baumaschinen AV24 - Das Anhänger Portal

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Vermietungen von Baumaschinen für künftige Geschäftsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind.

Mietpreise, Mietdauer, Abtretung

Grundlage für die Berechnung ist die jeweilige Mietpreisliste. Dazu kommen die jeweiligen Versicherungskosten von derzeit 10% des Tagesmietpreises und die jeweilige Mehrwertsteuer. Die Mietpreise verstehen sich für eine Nutzung des Mietgegenstandes von max. 8 Bh/Tag als Einschichtbetrieb. Bei Zweischichtbetrieb (max. 16 Bh/Tag) wird der 1,5 fache Tagesmietpreis, bei Dreischichtbetrieb (mehr als 16 Bh/Tag) wird der 2,5fache Tagesmietpreis berechnet. Jegliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

Der Mietpreis versteht sich ausschließlich für den Mietgegenstand selbst. Sämtliche Zusatzleistungen wie z. B. Auf- und Abladen, Transport, Wartezeiten, Montage, Betriebsstoffe, Zusatzgeräte, Dienstleistungen, Reinigungen usw. werden gesondert zuzüglich der jeweilige Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Die Mietzeit beginnt am Tag der Abholung/Bereitstellung des Mietgegenstandes und endet mit dem ordnungsgemäßen, betriebsbereiten, vollständigen und gereinigten Zustand der Rücklieferung auf dem Gelände AV24 - Baumaschinen.

Miete, Kautionen und Nebenkosten sind im Voraus zu zahlen. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung des Entgeltes bzw. Zahlungsverzug aus anderen Geschäften zwischen dem Auftraggeber und AV24 - Baumaschinen oder Eintreten von wichtigen Gründen, die eine Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar machen, ist AV24 - Baumaschinen berechtigt, den Mietgegenstand wieder an sich zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren und den Abtransport zu dulden, wobei er ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer verzichtet. Sämtliche dadurch anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

Mängel, Mängelrüge, Haftung

Der Auftraggeber hat den Mietgegenstand / Ware bei Übernahme auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu überprüfen und ggf. sofort zu rügen. Probelauf und Einweisung erfolgen seitens AV24 - Baumaschinen bei der Übergabe an den Auftraggeber. Auftretende Mängel während der Nutzung sind AV24 - Baumaschinen unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Wird der Mietgegenstand mit einem solchen Mangel zurückgegeben, ist AV24 - Baumaschinen berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers, sofort mit der Instandsetzung/Reinigung auf Kosten des Auftraggebers zu beginnen. Die Mietzeit verlängert sich dabei bis zur Reparaturbeendigung. Daraus entstehende weitere Schäden hat der Auftraggeber zu ersetzen. Ein Mietminderungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Im Falle begründeter Mängel ist AV24 - Baumaschinen berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf ihre Kosten zu beheben. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung. Weiterhin ist AV24 - Baumaschinen berechtigt, dem Auftraggeber statt des bestellen einen funktionell annähernd gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit eines solchen Mietgegenstandes. Über Mietminderungsansprüche bei anerkannten Mängeln hinaus sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet AV24 - Baumaschinen nicht für entgangenen Gewinn, Arbeitsausfall oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AV24 - Baumaschinen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen nachweislich zugesicherter Eigenschaften beruht. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AV24 - Baumaschinen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch fach- und sachgerechte Wartung und Benutzung den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand zu halten. Die Betriebsanleitung ist vor Inbetriebnahme zu lesen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch AV24 - Baumaschinen vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch AV24 - Baumaschinen. Im Falle eines Verstoßes stehen dem Auftraggeber keine Aufwendungsersatzansprüche zu. Im übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, hat die Rücklieferung durch den Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AV24 - Baumaschinen die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig anzuzeigen. AV24 - Baumaschinen ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Untersuchung zu ermöglichen und uns Zugang zur Baustelle zu verschaffen. Die Übertragung der Rechte des Auftraggebers aus dem mit AV24 - Baumaschinen geschlossenen Vertrag sowie Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von AV24 - Baumaschinen. Sollte ein Dritter im Zwangsvollstreckungswege Zugriff auf den Mietgegenstand / Ware nehmen, ist AV24 - Baumaschinen unverzüglich zu benachrichtigen. Veränderungen des ursprünglichen Einsatzortes sind jeweils schriftlich vorher anzuzeigen.

Versicherung

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens, die bei AV24 - Baumaschinen ausliegen und jederzeit zur Einsicht genommen werden können. Bei Vorhandensein einer eigenen Versicherung des Auftraggebers ist dies AV24 - Baumaschinen schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Haftpflichtrisiken werden von der Versicherung von AV24 - Baumaschinen ausdrücklich ausgeschlossen und müssen vom Auftraggeber versichert werden.

Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, die jeweils gültigen Selbstbehalte (SB: 1500,-€, außer bei Diebstahl 20% vom Maschinenlistenpreis, mind. 1000,-€) zzgl. Mehrwertsteuer an AV24 - Baumaschinen zu entrichten.

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Kommt der Auftraggeber den Versicherungsbedingungen und -verpflichtungen nicht nach, dann ist er im etwaigen Schadensfall zum Ersatz des durch den Ausfall der Versicherungsleistung entstehenden Schadens verpflichtet.

Zahlung

Die von AV24 - Baumaschinen ausgestellten Rechnungen sind entsprechend den in der Rechnung enthaltenen Zahlungsdaten, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar, wobei eingegangene Zahlungen des Auftraggebers von AV24 - Baumaschinen auf ältere Schulden, Kosten durch Zahlungsverzug bzw. Zinsen anzurechnen sind.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist AV24 - Baumaschinen berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Zahlungsfrist Zinsen in banküblicher Höhe zu verlangen. Eine Aufrechnung, Rückhaltung oder Minderung der Forderung ist, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn AV24 - Baumaschinen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz von AV24 - Baumaschinen vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stand Juli 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragspartner

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kommt zwischen dem Kunden und AV24 - Das Anhängerportal

Vertreten durch Inh. Dominic Fischer Fischer
Adresse: Bahnstrasse 3e 16727 Oberkrämer OT Bötzw
Tel: 01736127994
E-Mail-Adresse: info@anhaenger-vermietung24.de

, nachfolgend Anbieter genannt, der Vertrag zustande.

Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird der Verkauf von neue und gebrauchte Waren aus dem Bereich/den Bereichen Fahrzeughänger / PKW / LKW über den Online-Shop des Anbieters geregelt. Wegen der Details des jeweiligen Angebotes wird auf die Produktbeschreibung der Angebotsseite verwiesen.

Vertragsschluss

Der Vertrag kommt im elektronischen Geschäftsverkehr über das Shop-System oder über andere Fernkommunikationsmittel wie Telefon und E-Mail zustande. Dabei stellen die dargestellten Angebote eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch die Kundenbestellung dar, das der Anbieter dann annehmen kann. Der Bestellvorgang zum Vertragsschluss umfasst im Shop-System folgende Schritte:
Auswahl des Angebots in der gewünschten Spezifikation (Größe, Farbe, Anzahl)
Einlegen des Angebots in den Warenkorb
Betätigen des Buttons 'bestellen'
Eingabe der Rechnungs- und Lieferadresse
Auswahl der Bezahlmethode
Überprüfung und Bearbeitung der Bestellung und aller Eingaben
Betätigen des Buttons 'kostenpflichtig bestellen'
Bestätigungsmail, dass Bestellung eingegangen ist
Bestellungen können neben dem Shop-System auch über Fernkommunikationsmittel (Telefon/E-Mail) aufgegeben werden, wodurch der Bestellvorgang zum Vertragsschluss folgende Schritte umfasst:
- Anruf bei der Bestellhotline / Übersendung der Bestellmail
- Bestätigungsmail, dass Bestellung eingegangen ist
- Mit der Zusendung der Bestellbestätigung kommt der Vertrag zustande.
- Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Anbieters.

Vorbehalte

Der Anbieter behält sich vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Die im Shop dargestellte Leistung ist beispielhaft und nicht die individuelle, vertragsgegenständliche Leistung. Der Anbieter behält sich vor, im Falle der Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung diese nicht zu erbringen.

Preise, Versandkosten, Rücksendekosten

Alle Preise sind Endpreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Neben den Endpreisen fallen je nach Versandart weitere Kosten an, die vor Versendung der Bestellung angezeigt werden. Besteht ein Widerrufsrecht und wird von diesem Gebrauch gemacht, trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung.

Zahlungsbedingungen

Der Kunde hat ausschließlich folgende Möglichkeiten zur Zahlung: Vorabüberweisung, Zahlungsdienstleister (PayPal), Barzahlung bei Abholung, Kreditkarte. Weitere Zahlungsarten werden nicht angeboten und werden zurückgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung, die alle Angaben für die Überweisung enthält und mit E-Mail verschickt wird, auf das dort angegebene Konto vorab zu überweisen. Bei Verwendung eines Treuhandservice/ Zahlungsdienstleisters ermöglicht es dieser dem Anbieter und Kunden, die Zahlung untereinander abzuwickeln. Dabei leitet der Treuhandservice/ Zahlungsdienstleister die Zahlung des Kunden an den Anbieter weiter. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des jeweiligen Treuhandservice/ Zahlungsdienstleisters. Der Rechnungsbetrag kann auch unter Abzug der in Ansatz gebrachten Versandkosten in den Geschäftsräumen des Anbieters zu den üblichen Bürozeiten in bar gezahlt werden. Bei Zahlung über Kreditkarte muss der Kunde der Karteninhaber sein. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt nach Versand der Ware. Der Kunde ist verpflichtet innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung den ausgewiesenen Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist, die somit kalendermäßig bestimmt ist, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, welches nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit der Finanzierung auf Anfrage.

Lieferbedingungen

Die Ware wird umgehend nach bestätigtem Zahlungseingang versandt. Der Versand erfolgt durchschnittlich spätestens nach 60 Tagen. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Lieferung am 60 Tag nach Bestelleingang. Die Regellieferzeit beträgt 60 Tage, wenn in der Artikelbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Anbieter versendet die Bestellung entweder aus eigenem Lager, sobald die gesamte Bestellung dort vorrätig ist oder die Bestellung wird vom Hersteller verschickt, sobald die gesamte Bestellung dort vorrätig ist. Der Kunde wird über Verzögerungen umgehend informiert.

Gewährleistung

Ist der Kunde Unternehmer, wird für Neuwaren die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt. Dem Anbieter wird zuerkannt, dass er bei einer Nacherfüllung selbst zwischen Reparatur oder Neulieferung wählen kann, wenn es sich bei der Ware um Neuware handelt und der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Unternehmer, wird für Gebrauchsgüter die Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, welche zur Erreichung des Vertragszieles notwendigerweise erfüllt werden müssen. Ebenso gilt dies nicht für Schadensersatzansprüche nach grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Anbieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Vertragsgestaltung

Ist der Kunde Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/ oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an den ausgewählten Dienstleister hierfür auf den Kunden über. Der Vertragstext wird vom Anbieter gespeichert. Der Kunde hat keine Möglichkeit selbst direkt auf den gespeicherten Vertragstext zuzugreifen.

XIII. Erfüllungsort, Vertragssprache, Gerichtsstand und Änderungen AGB

- Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Vertragsbeziehungen der Parteien ergeben, gilt im übrigen Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Es ist je nach der gesetzlichen Streitwertgrenze als Gerichtsstand das Amtsgericht Augsburg oder das Landgericht Augsburg vereinbart und zuständig.
- Außerdem gilt für alle Lieferungen und Leistungen sowie die Ausführung von eventueller Mängelbeseitigung ausdrücklich Oberkrämer als Erfüllungsort.
- Es gilt die Deutsche Sprache als anerkannte Amtssprache der EU, sowohl für die Auslegung von Texten als auch für die Vertragssprache an sich.
- Der Verkäufer ist berechtigt, redaktionelle Änderungen im Text der AGB kontinuierlich vorzunehmen. Der Käufer verzichtet auf diesbezügliche Hinweisinformation. Bei größeren textlichen Änderungen wird der Verkäufer den Käufer vor Inkrafttreten der geänderten AGB informieren.

Gültig ab 01.07.2024